

**Neubekanntmachung der Vergaberichtlinien
für Promotionsstipendien der Universität Dortmund
vom 01.07.2007**

Die Vergaberichtlinien der Universität Dortmund vom 1. März 2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/2002) zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 5. Januar 2004 (AM 1/2004) werden aufgrund des Artikels III der zweiten Ordnung zur Änderung der Vergaberichtlinien in der neuen Fassung bekannt gegeben:

**Vergaberichtlinien
für Promotionsstipendien der Universität Dortmund**

Inhaltsübersicht

TEIL I Allgemeines

- § 1 Förderung
- § 2 Art und Umfang der Förderung
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Förderungsausschluss und Widerruf des Bewilligungsbescheides
- § 5 Unterbrechung
- § 6 Behinderte
- § 7 Berufstätigkeit

TEIL II Fakultätsstipendien

- § 8 Besondere Voraussetzungen
- § 9 Bewerbungsverfahren
- § 10 Förderhöhe
- § 11 Förderzeitraum
- § 12 Rechte und Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten
- § 13 Auswahlverfahren
- § 14 Fristen

TEIL III Bestenförderung

- § 15 Zuständigkeit
- § 16 Besondere Voraussetzungen
- § 17 Bewerbungsverfahren
- § 18 Förderhöhe
- § 19 Förderzeitraum
- § 20 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten und der Fakultät
- § 21 Auswahlverfahren; Kriterien
- § 22 Fristen

TEIL IV Geltungsbereich; Datenschutz

- § 23 Geltungsbereich, Datenschutz

TEIL V Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen

TEIL I Allgemeines

§ 1 Förderung

Die Graduiertenförderung der Universität Dortmund erfolgt durch die Fakultäten und die Universität Dortmund (Bestenförderung).

§ 2 Art und Umfang der Förderung

Die Stipendien werden auf Antrag durch die Hochschule vergeben und als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Vergabe der Stipendien steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsmittel.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist der Abschluss eines Hochschulstudiums und die Zulassung zur Promotion. Die Bewerberin/der Bewerber muss ferner an der Universität Dortmund eingeschrieben sein. Die Promotion soll innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums begonnen werden.

§ 4 Förderungs Ausschluss und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Ein Stipendium kann nicht gewährt werden, soweit die Bewerberin/der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.
- (2) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin/der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Förderzweckes bemüht und dies zu vertreten hat. Liegen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- (3) Die Stipendiatinnen/Stipendiaten sind verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Dortmund einzuhalten. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
- (4) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.
- (5) Für die Feststellung gemäß Absatz 2 und 3 und für den Widerruf ist der jeweilige Vergabeausschuss zuständig.

§ 5 Unterbrechung

Unterbricht die Stipendiatin/der Stipendiat die Promotion, so unterrichtet sie/er unverzüglich den zuständigen Vergabeausschuss. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Zeigt die Stipendiatin/der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob die Promotion abgeschlossen werden kann, ist über die Wiederbewilligung und/oder Verlängerung der Bewilligung erneut zu entscheiden.

§ 6 Behinderte

Auf Antrag kann in begründeten Fällen ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich gewährt werden.

§ 7 Berufstätigkeit

Eine Berufstätigkeit neben dem Stipendium ist im Umfang von bis zu 10 Stunden in der Woche möglich.

TEIL II –Fakultätsstipendien

§ 8 Besondere Voraussetzungen

Die Fakultäten der Universität Dortmund können aus ihren Budgetmitteln sowie aus freien Drittmitteln einzelner Lehrstühle Stipendien vergeben. Die maximale Höhe der für diese Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel ist jährlich im Voraus durch den Fachbereichsrat festzulegen. Die Fakultäten beschließen zur Vergabe von Stipendien jeweils eigene Richtlinien auf der Grundlage dieser Vergaberichtlinien. Die von der Fakultät beschlossenen Richtlinien sind dem Rektorat zur Kenntnis vorzulegen.

§ 9 Bewerbungsverfahren

- (1) Der Antrag wird durch die Bewerberin/den Bewerber eingereicht. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Bewerbungsformular
 - Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
 - Zeugnis des Hochschulabschlusses
 - Lebenslauf
 - Thema der Dissertation
 - Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens
 - Arbeits- und Zeitplan mit nachprüfbaren Angaben
 - Gutachten der Betreuerin/des Betreuers
 - gegebenenfalls Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zur Finanzierung des Stipendiums
 - Einschreibungsnachweis.
- (2) Der Antrag ist zu richten an die Dekanin/den Dekan der jeweiligen Fakultät.
- (3) Die Richtlinien der Fakultäten können weitere Bedingungen vorsehen.

§ 10 Förderhöhe

Die Höhe des Stipendiums wird durch die Richtlinien der Fakultät festgelegt. Die Höhe der Stipendien soll zwischen 900 und 1.400 Euro pro Monat betragen. Eine Abweichung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Richtlinien der Fakultäten können familienbedingte Zuschläge sowie Zuschläge für Sach- und Reisekosten vorsehen.

§ 11 Förderzeitraum

Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt für mindestens ein Jahr, es sei denn, das Promotionsvorhaben wird vorher abgeschlossen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr, höchstens jedoch für eine Gesamtdauer von drei Jahren, ist auf Antrag möglich. Ein Stipendium kann auch während der Promotionszeit als Abschlussfinanzierung bewilligt werden. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn schon vorher eine Förderung durch die Universität Dortmund erfolgt ist.

§ 12 Rechte und Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

Die Rechte und Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten werden in den Richtlinien der Fakultät festgelegt.

§ 13 Auswahlverfahren

Die Auswahl und Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch die jeweilige Fakultät. Die Fakultäten bilden hierzu einen Vergabeausschuss.

Die Kriterien des Auswahlverfahrens sowie dessen Ablauf werden in den Richtlinien der Fakultät festgelegt. Die Förderentscheidung soll insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen:

- Qualität des Hochschulabschlusses
- Qualität des Promotionsvorhabens
 - Thematik der Promotion
 - Bereits vorhandene Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers
 - Öffentliche Vorträge der Bewerberin/des Bewerbers
- Vorgelegte Gutachten

Die Fakultät berichtet im Anschluss der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 14 Fristen

Die Fakultäten legen in ihren Richtlinien fest, zu welchen Zeitpunkten Stipendien vergeben werden und bis zu welchem Zeitpunkt die Anträge einzureichen sind. Stipendien können bis zu vier Mal jährlich vergeben werden.

TEIL III Bestenförderung

§ 15 Zuständigkeit

- (1) Die ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs stellt als Auswahlkommission im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums fest und legt dem Rektorat der Universität Dortmund einen Vorschlag für die Gewährung der Stipendien vor. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag.
- (2) Das Rektorat trifft eine Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung der Stipendien im Einzelfall.
- (3) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidungen, die Abwicklung der Stipendienzahlungen sowie die verwaltungsseitige Betreuung der Stipendiaten ist das Dez. 1.1 zuständig.

§ 16 Besondere Voraussetzungen

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber hat nachzuweisen, dass sie/er ihr/sein Hochschulstudium mit hervorragendem Ergebnis abgeschlossen hat. Ferner hat die Bewerberin/der Bewerber für ihr/sein Dissertationsvorhaben bereits Vorbereitungen (Exposé) getroffen.
- (2) Pro Fachbereich/Fakultät ist nur eine Bewerbung innerhalb eines Auswahlverfahrens möglich.

§ 17 Bewerbungsverfahren

- (1) Der Antrag wird durch den Fachbereich/Fakultät eingereicht. Der Vorschlag beinhaltet insbesondere eine Stellungnahme des einreichenden Fachbereiches/Fakultät über die Förderungswürdigkeit der angestrebten Promotion im Rahmen der Spitzenförderung. Der Fachbereich/die Fakultät nimmt ferner zu der Möglichkeit Stellung, sich an den Kosten der Förderung zu beteiligen.
- (2) Folgende Antragsunterlagen sind einzureichen:
 - Bewerbungsformular
 - Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
 - Zeugnis des Hochschulabschlusses
 - Lebenslauf
 - Formloses Bewerbungsschreiben des Doktoranden
 - Thema der Dissertation
 - Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens
 - Ausführlicher und aktueller Arbeits- und Zeitplan; Exposé
 - Gutachten der Betreuerin/des Betreuers der Promotion
 - Einschreibungsnachweis
 - sowie Gutachten/Empfehlung einer weiteren Professorin/eines weiteren Professors oder einer Dozentin/eines Dozenten.
- (3) Der Antrag ist zu richten an den Rektor der Universität Dortmund, Dezernat 1.

§ 18 Förderhöhe

Die Höhe des Stipendiums beträgt 1.400 Euro monatlich.

§ 19 Förderzeitraum

Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt für zwei Jahre mit der Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr, es sei denn, das Promotionsvorhaben wird vorher abgeschlossen. Über die Weiterbewilligung des Stipendiums für das dritte Jahr wird nach Antrag durch die Stipendiatin/den Stipendiaten auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und Präsentationen gemäß § 19 entschieden.

§ 20 Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten sowie des Fachbereiches/der Fakultät

- (1) Die Stipendiatin/der Stipendiat nimmt im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens an einem Auswahlgespräch vor der Auswahlkommission teil und präsentiert ihr/sein Promotionsvorhaben auf der Grundlage des Exposé.
- (2) Während der Förderung berichtet die Stipendiatin/der Stipendiat nach einem Jahr in Form eines schriftlichen Zwischenberichtes und eines hochschulöffentlichen Vortrags über ihre/seine Ergebnisse. Bei einem Antrag auf Verlängerung des Stipendiums auf 3 Jahre ist ein aktualisierter Arbeitsplan und ein schriftliches Gutachten der Betreuerin/des Betreuers vorzulegen. Die Auswahlkommission kann als Entscheidungsgrundlage eine weitere mündliche Präsentation vorsehen.
- (3) Bei Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin/der Stipendiat einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Promotionsvorhabens. Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die Mitteilung hierüber.
- (3)

§ 21 Auswahlverfahren; Kriterien

Die Auswahlkommission trifft ihre Förderentscheidung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der anschließenden Präsentation durch die Bewerberinnen/Bewerber im Rahmen der Auswahlgespräche. Insbesondere sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Qualität des Hochschulabschlusses
- Qualität des Promotionsvorhabens
 - Thematik der Promotion
 - Bereits vorhandene Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers
 - Öffentliche Vorträge der Bewerberin/des Bewerbers
- Die vorgelegten Gutachten
- Bisher verliehene Preise und Förderungen der Bewerberin/des Bewerbers.

Die Auswahlkommission kann weitere Gutachterinnen/Gutachter hinzuziehen

§ 22 Fristen

Die Stipendien werden zwei Mal jährlich vergeben. Beginn des Stipendiums ist jeweils der 1. April und der 1. Oktober eines Jahres. Anträge sind für Stipendien ab 1. April bis zum 7. Januar und für Stipendien ab 1. Oktober bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres einzureichen.

TEIL IV Geltungsbereich; Datenschutz

§ 23 Geltungsbereich, Datenschutz

- (1) Diese Vergaberichtlinien sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage.
- (2) Die Daten der Bewerberinnen/der Bewerber von Stipendien werden von der Universität Dortmund gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.

TEIL IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien werden ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Dortmund vom 20.06.2007 und des Senats der Universität Dortmund vom 12.07.2007. Sie treten zum 01.07.2007 in Kraft.

Dortmund, 01.07.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker